

P O E

(Pistenordnungsentwurf des österreichischen Kuratoriums für alpine Sicherheit)

- § 1 Geltungsbereich
Dieses Gesetz gilt für Skipisten. Als solche gelten Abfahrtsstrecken und Übungshänge, die allgemein und regelmäßig von zahlreichen Skifahrern benützt werden.
- § 2 Skiausrüstung
Der Skifahrer hat sich so auszurüsten, daß er andere nicht mehr als gewöhnlich gefährdet.
- § 3 Wahl der Skipiste
Der Skifahrer hat bei der Wahl der Skipiste sein Können so zu berücksichtigen, daß er andere weder behindert noch gefährdet.
- § 4 Beobachtungs- und Wartepflicht des anfahrenden oder in die Skipiste einfahrenden Skifahrers
Den anfahrenden oder in eine Skipiste einfahrenden Skifahrer trifft gegenüber den abfahrenden Skifahrern die Beobachtungs- und Wartepflicht; er hat sich auch davon zu überzeugen, daß er ohne Gefährdung Nachkommender den Lauf beginnen oder fortsetzen kann.
- § 5 Kontrolliertes Fahren
Der Skifahrer hat so kontrolliert zu fahren, daß er jedem Hindernis ausweichen oder vor diesem anhalten kann; er hat insbesondere die Fahrgeschwindigkeit seinem Können, dem Gelände, der Schneebeschaffenheit und dem Vorhandensein anderer Personen anzupassen.
- § 6 Fahren auf Sicht
Der Skifahrer hat während der Fahrt das Gelände und die anderen Personen vor sich ständig genau zu beobachten, alle möglichen Hindernisse zu berücksichtigen und auf Sicht zu fahren.
- § 7 Notsturz
Falls dem Skifahrer rechtzeitiges Anhalten oder Ausweichen nicht möglich ist, hat er sich hinzuwerfen, um einen drohenden Zusammenstoß mit einem anderen zu vermeiden oder die Wucht des Aufpralles zu verringern, wenn dies zumutbar und unter den gegebenen Verhältnissen zur Gefahrminderung zweckmäßig erscheint.
- § 8 Vorrang des vorderen, langsameren Skifahrers
Der hintere, schnellere Skifahrer hat seine Fahrweise dem vorderen, langsameren Skifahrer anzupassen; dieser hat Vorrang gegenüber dem hinteren Fahrer. Der Skifahrer ist nicht verpflichtet, während der Fahrt die Läufer hinter sich zu beobachten, jedoch hat der die Piste querende Skiläufer auch nach oben zu beobachten und auf von oben kommende Läufer Rücksicht zu nehmen.

- § 9 Sicherheitsabstand
Der hintere Skifahrer hat gegenüber dem vorderen Skifahrer, der überholende oder vorbeifahrende Skifahrer gegenüber den vor ihm fahrenden oder stehenden Personen einen angemessenen Sicherheitsabstand einzuhalten.
- § 10 Vorrang des geschleppten Skifahrers
Der vom Skilift geschleppte Skifahrer hat Vorrang gegenüber den die Liftrasse querenden Personen.
- § 11 Verweilen auf der Skipiste
Der Skifahrer darf an einer unübersichtlichen oder engen Stelle einer Skipiste nicht unnötig verweilen; dies gilt auch für den gestürzten Skifahrer.
- § 12 Aufsteigende Skifahrer und Fußgänger
Aufsteigende Skifahrer und Fußgänger dürfen im allgemeinen nur den Rand einer Skipiste benützen.
- § 13 Beachtung der Zeichen
Jedermann hat die Zeichen an den Skipisten zu beachten.
- § 14 Benützung der Skipiste
Skipisten dürfen nur mit Skiern und solchen Wintersportgeräten benützt werden, die eine besondere Gefährdung anderer Benützer nicht herbeiführen.
- § 15 Tiere auf Skipisten
Niemand darf während des Skibetriebes Tiere auf der Skipiste frei herumlaufen lassen.
- § 16 Verhalten bei Unfällen
Alle an einem Skiunfall beteiligten Personen haben anzuhalten, einander ihre Namen und Anschriften bekanntzugeben und den verletzten Personen die erforderliche und zumutbare Hilfe zu leisten.
- § 17 Andere Skipistenbenützer
Die für Skifahrer erlassenen Bestimmungen gelten auch für die Benützer anderer Wintersportgeräte auf Skipisten.